Allgemeine Versicherungsbedingungen

der GVB Privatversicherungen AG
Stand Februar 2017, Version Schweiz ohne Kanton Bern

GVB
Wir versichern Ihr Gebäude.

Willkommen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die GVB Privatversicherungen AG hat es sich zur Aufgabe gemacht, Versicherungsprodukte zu entwickeln, die den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern einen massgeschneiderten und umfassenden Versicherungsschutz ihrer Gebäude ermöglicht, sei es in Ergänzung zu einer bestehenden kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherung oder als alleinige Versicherungsträgerin. Daneben bieten wir in Kooperation mit der Allianz Suisse auch eine Bauwesen- sowie eine Gebäude- und Bauherrenhaftpflichtversicherung an.

Als Hausexperten stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite und wissen, worauf es beim Gebäude ankommt.

Das vorliegende Dokument informiert Sie umfassend über die Vertragsbedingungen der Versicherungsprodukte der GVB Privatversicherungen AG.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine gute Partnerschaft.

Freundliche Grüsse

Andreas Dettwiler
Geschäftsleiter
GVB Privatversicherungen AG

Die GVB Privatversicherungen AG ist eine Tochtergesellschaft der Gebäudeversicherung Bern (GVB). Sie hat ihren Sitz an der Papiermühlestrasse 130 in 3063 Ittigen. Als private Versicherungsgesellschaft untersteht die GVB Privatversicherungen AG der Kontrolle der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und ist Mitglied des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV).

Inhaltsverzeichnis

1 Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude
1.1 Versichertes Objekt 6
1.2 Versicherte Gefahren 6
1.3 Versicherungsumfang 7

2 Gebäudezusatzversicherungen
2.1 Versicherte Objekte 8
2.2 Versicherungswert 10
2.3 Versicherte Gefahren 10
2.4 Entschädigungen im Schadensfall 14

3 Gemeinsame Bestimmungen
3.1 Generelle Ausschlüsse 20
3.2 Vorgehen im Schadensfall 20
3.3 Entschädigung 22
3.4 Verschiedene Bestimmungen 24
3.5 Datenschutz 27

Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude

In Kantonen ohne obligatorische kantonale Gebäudemonopolversicherung können Gebäude bei einer privaten Versicherungsgesellschaft gegen Feuer- und Elementarschäden versichert werden.

Während der Bauzeit
Das Gebäude ist während der Bauzeit versichert. Die Versicherungssumme und die Prämie sind provisorisch.

Nach der Bauzeit
Nach Fertigstellung des Gebäudes werden die Versicherungssumme und die Prämie definitiv festgelegt.

Gebäudezusatzversicherungen

Zur Erhöhung der finanziellen Sicherheit können von Beginn an und nach Abschluss der Bauarbeiten bei der GVB Privatversicherungen AG in Ergänzung zur Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude Zusatzversicherungen abgeschlossen werden.

GVB Plus
Versicherungsschutz bei Feuer- und Elementarschäden in Ihrer Gebäudeumgebung, z. B. bei Verwüstung Ihres Gartens durch Sturm

GVB Top
Erweiterte Objektversicherung, z. B. bei Vandalismus, Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Diebstahl von Gebäudeteilen

GVB Aqua
Deckt Wasserschäden an Ihrem Gebäude, die nicht durch die obligatorische Gebäudeversicherung übernommen werden, z. B. Wasserschäden durch undichte Leitungen, Rückstau und Grundwasser

GVB Casco
Versichert diverse Risiken wie z. B. Glasbruch, Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl oder Anprall eines Fahrzeuges

GVB Terra
Umfassender Versicherungsschutz bei Schäden durch Erdbeben, z. B. Risse, Statikschäden, Einsturz, zusätzliche Lebenshaltungskosten und Absicherung Ihrer Hypothek

GVB Solar
Versichert diverse Schäden an Ihrer Solarenergieanlage, z. B. durch Überspannung oder Kurzschluss

GVB Tech
Umfassender Versicherungsschutz für Ihre Gebäudetechnik, z. B. bei Schäden aufgrund falscher Bedienung oder bei einem durch den Hersteller nicht gedeckten Materialfehler

Die entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie auf www.gvb.ch/avb

bei der GVB Privatver-
sicherungen AG versicherbar

1 Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude

1.1 Versichertes Objekt

1.1.1 Gebäude

Versichert sind die in der Police bezeichneten Gebäude und/oder Gebäudeanteile, d. h. jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit, das überdacht ist, benützbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde, samt seinen Bestandteilen.
Die Versicherungssumme hat dem ortsüblichen Neuwert (Wiederherstellung oder Wiederaufbau) zu entsprechen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird.

1.1.2 Stockwerkeigentum

Wird nur der Anteil eines einzelnen Stockwerkeigentümers versichert, gilt Folgendes:
Versichert sind die dem Stockwerkeigentümer im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten (mit Berücksichtigung der allfälligen besonderen baulichen Ausstattungen) sowie die gemeinschaftlichen Bauteile und Anlagen, diese jedoch nur entsprechend dem Wertanteil des versicherten Stockwerkeigentums.

1.1.3 Abgrenzung Gebäude/Fahrhabe

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen sind massgebend:
- die Normen für die Gebäudeversicherung des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV);
- in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung sowie im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gebäudebestandteile, die zur Reparatur oder zum Unterhalt vorübergehend demontiert werden, bleiben mitversichert, unabhängig davon, wo sie sich befinden.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: spezielle Fundationen, bauliche Anlagen ausserhalb des Gebäudes, künstlerische oder historische Werte gemäss den Normen des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV). Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Bestimmungen.

1.2 Versicherte Gefahren

1.2.1 Feuerschäden

Versicherbar sind Feuerschäden, verursacht durch:
- Brand;
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- Blitzschlag;
- Explosion und Implosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

1.2.2 Elementarschäden

Versicherbar sind Elementarschäden, verursacht durch:
- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- Hagel;
- Lawine;
- Schneedruck;
- Felssturz;
- Steinschlag;
- Erdrutsch.

Keine Elementarschäden sind:
- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- Schäden durch Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: Elementarschäden an leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Tragluft- und Rautenhallen), an Treibhäusern sowie an Mobilheimen samt Zubehör.

1.2.3 Deckungsausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
- Rissschäden durch Sprengungen. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- Schäden durch Unterdruck – ausgenommen Implosion –, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- Schneedruckschäden, die nur Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen.

1.3 Versicherungsumfang

1.3.1 Feuer- und Elementarschäden

Die Versicherung ersetzt infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände.

1.3.2 Schutzkosten nach Schadensfall

Die Versicherung vergütet die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind. Dienen die Vorkehrungen nicht nur dem Schutz der Überreste des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, so vergütet die Versicherung nur die diesem Interesse entsprechenden Kosten.

2 Gebäudezusatzversicherungen

2.1 Versicherte Objekte

2.1.1 Gebäude
Versicherbar ist das in der Police bezeichnete Gebäude (vgl. Ziffer 1.1).

2.1.2 Gebäudeumgebung
Versicherbar sind die baulichen Erzeugnisse (ohne Gebäudecharakter) sowie die Bepflanzung auf der Parzelle des Gebäudes. Die Parzelle umfasst die zum Gebäude gehörende und gepflegte Gebäudeumgebung. Landwirtschaftliche oder gewerblich genutzte Anbauflächen und/oder bewirtschaftete Kulturen sowie Wald sind ausgeschlossen.

2.1.3 Vermögen
Versicherbar sind bestimmte Vermögensschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens am Gebäude, die durch die Gebäudeversicherung nicht gedeckt sind. Ebenso können bestimmte Vermögensschäden als Folge eines Wasser- oder Erdbebenschadens am Gebäude versichert werden.

2.1.4 Geräte und Materialien
Unter Geräten und Materialien versteht man die dem Unterhalt und der Benützung des versicherten Gebäudes und der dazu gehörenden Areale dienende Fahrhabe und Heizmaterialien (Brennstoffe) sowie Effekten des für den Unterhalt bzw. die Reinigung zuständigen Personals.

2.1.5 Verglasungen
Versicherbar ist der Bruch von Verglasungen. Als Verglasung gelten namentlich:
– Fenster und Türgläser
– Wandverkleidungen und Glasbausteine
– Kochflächen aus Glaskeramik
– Abdeckungen aus mineralischen Materialien
– Gläser von Solarenergieanlagen
– Lichtkuppeln
– bewegliche Verglasungen
– glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, falls sie anstelle von Glas verwendet werden
– Sanitäreinrichtungen (Lavabos, Spültröge, Klosetts, Pissoirs, Bidets etc.)

Nicht versichert sind:
Hohlgläser, optische Gläser, Handspiegel, Beleuchtungskörper jeder Art, Lampenbirnen, Leucht- und Neonröhren, Geschirr, Glasfiguren, Glasverzierungen, Umrahmungen, Bildschirmgläser und Displays aller Art, Schäden an Kacheln sowie an Wand- und Bodenplatten sowie generell bewegliche Verglasungen im Eigentum oder in Räumlichkeiten von Stockwerkeigentümern, Mietern und Pächtern.

2.1.6 Solarenergieanlagen
Solarthermische Anlagen
Versicherbar ist die komplette Anlage, inklusive:
– Flach- oder Röhrenkollektoren mit Absorber
– elektronischer Mess-, Regeleinheiten und Temperaturfühler
– Rohrleitungen innerhalb des Solarheizkreislaufes
– Wasserspeicher, Wärmetauscher, Expansionsgefäss
– Wärmeträgerflüssigkeit mit Speichergefäss (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten solarthermischen Anlage)
– Zusatzheizungen (Nachladesystemen) innerhalb des Solarheizkreislaufes (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten solarthermischen Anlage)
– fest eingebauter Datenträger und Betriebssysteme
– Strom- und Steuerverkabelungen
sofern im Versicherungswert (Ziffer 2.2.2) enthalten

Nicht versichert sind:
– Flüssigkeit führende Leitungen und Anlagen ausserhalb der solarthermischen Wärmeerzeugung
– Heizungsvor- und -rückläufe ausserhalb der wärmeerzeugenden und/oder speichernden Einheit
– Schäden an Flüssigkeiten jeder Art
– Werkzeug aller Art
– Hilfs- und Betriebsstoffe
– mobile Wechseldatenträger und Daten
– Verschleissteile

Fotovoltaikanlagen
Versicherbar ist die komplette Anlage, inklusive:
– Modulen
– Wechselrichtern, Speicherbatterien, Transformatoren
– Einspeise- und Erzeugungszählern
– Modultragkonstruktionen
– Montagesets, wie z. B. Anschluss, Befestigungs- und Verbindungssets
– Überspannungs- und anderer Schutzeinrichtungen (Blitzschutz, Sicherungen etc.)
– Schaltern und Trenneinrichtungen
– Monitoring und Datenfernsystemen der Anlage
– fest eingebauter Datenträger und Betriebssysteme
– elektronischer Mess-, Steuer- und Regeleinheiten
– Gleich- und Wechselstromverkabelung
sofern im Versicherungswert (Ziffer 2.2.2) enthalten

Nicht versichert sind:
– Werkzeug aller Art
– Hilfs- und Betriebsstoffe
– mobile Wechseldatenträger und Daten
– Verschleissteile

Örtlicher Geltungsbereich
Die Versicherung gilt an dem in der Police erwähnten Standort in der Schweiz. Befindet sich die versicherte Anlage bzw. Teile davon vorübergehend nicht am Standort (z. B. Reparatur, Wartungsarbeiten), besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Diese Aussenversicherung gilt innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

2.1.7 Gebäudetechnik
Versicherbar sind alle unbeweglichen oder fest installierten technischen Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte (inkl. deren Verkabelung, jedoch ohne öffentliches Netz) im Gebäude oder auf dem dazugehörenden Grundstück, die dem Betrieb des Gebäudes oder zu dessen Funktion dienen für:
– **Energie-/Kälteerzeugung und Wasseraufbereitung**
z. B. Brenner mit Steuerung Heizungsanlagen, Warmwasserkessel (inkl. Brenner und Steuerung), Elektroboiler, Klimaanlagen, Wärmepumpen und Erdsonden (inkl. Kosten für den Zugang des Bohrgerätes und anschliessender Wiederherstellung des Geländes), Durchlauferhitzer, Kachel- und Schwedenofen, Fäkalienpumpen, Wasserenthärtungsanlagen inkl. der dazugehörenden Armaturen und der Betriebsmittel von Wärmepumpen/Klimaanlagen, aber ohne Rohrleitungen und Luftkanäle; Fotovoltaik- und solarthermische Anlagen, Aufladestationen für Elektrofahrzeuge
– **Alarm- und Sicherungsbereiche**
z. B. Einbruch- und Brandmeldeanlagen, Umfeld- und Raumüberwachungsanlagen und Kameras, Zutrittskontrollanlagen und Türöffnungsanlagen und -vorrichtungen, Steuerung Gebäudetechnik
– **Parking und Personenbeförderung**
z. B. automatische Garagentore, Schranken, Überwachungskameras und Kassenautomaten, Aufzüge und Treppenlifte inkl. Behinderteneinrichtungen
– **Schwimmbäder, Whirlpools, Saunas und Dampfduschen, inkl. Umwandung/Verkleidung, Lüftungssystemen und Gartenbewässerungsanlagen**
z. B. Pumpen, Heizung, Leitungen, Armaturen, Kompressoren, Lüftungssysteme und Reinigungsgeräte, sofern diese Sachen mit dem Gebäude oder dem Bad fest verbunden oder auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück fest installiert sind
– **Küchen-, Wasch- und Trocknungsbereiche (ohne Inhalt von Geldautomaten)**
z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Kochherde, Backöfen, Steamer, Mikrowellengeräte und Wasch- und Trockenmaschinen
– **Beschattungssysteme**
z. B. Antriebs- und Überwachungssysteme, Storen und Fensterläden
– **Kommunikationstechnik**
z. B. Telefon- und Gegensprechanlagen (ohne mobile Apparate)
– **Wiederherstellungskosten für Daten und Datenträger**
bis 10% der vereinbarten Erstrisiko-Versicherungssumme

Nicht versichert sind:
– Handelswaren, Vorführgeräte sowie Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt
– Geld und geldwerter Inhalt versicherter Sachen
– bei Mehrfamilienhäusern (inkl. Stockwerkeigentümergemeinschaften) nicht gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Geräte

2.2 Versicherungswert

2.2.1 Anbindung an den Versicherungswert der Feuer- und Elementarschadenversicherung

Der Versicherungswert der Zusatzversicherungen folgt dem Versicherungswert der Feuer- und Elementarschadenversicherung des Gebäudes, unter Vorbehalt der nachstehenden Ziffern 2.2.2 und 2.2.3.

2.2.2 Versicherungswert/Versicherungssumme bei Solarenergieanlagen

Versicherungswert

Der Versicherungswert entspricht dem Initialwert einer gleichen neuen Anlage (Neuwert sämtlicher Bestandteile) zur Zeit der Anschaffung, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung). Bei der Bestimmung des Versicherungswertes dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Versicherungswert. Zusätzlich zur Versicherungssumme wird eine Vorsorgedeckung von 25% für Erneuerungen (Erweiterungen/Austausch von Komponenten) und Preissteigerungen, die während der Vertragsdauer eintreten können, gewährt. Die Versicherungssumme bildet die obere Grenze der Ersatzleistung pro Schadensfall, zuzüglich der versicherten Kosten (gemäss Ziffer 2.4.34) sowie der Leistung für Ertragsausfall und Mehrkosten (Ziffer 2.4.35 und 2.4.36).

2.2.3 Jahresversicherungssumme bei Gebäudetechnik

Die gewählte Jahresversicherungssumme (Erstrisikosumme) gilt als Totalentschädigung für alle Schäden pro Versicherungsjahr zusammen.

2.3 Versicherte Gefahren

2.3.1 Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten Schäden gemäss Ziffer 1.2.1.

2.3.2 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden gemäss Ziffer 1.2.2.

2.3.3 Wasserschäden

Als Wasserschäden gelten Schäden am versicherten Objekt, die verursacht werden durch:

– Undichtigkeit
– Frost
– Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser
– Rückstau
– Grund- und Hangwasser

Undichtigkeitsschäden entstehen durch das Auslaufen bzw. Austreten von Wasser, Flüssigkeiten oder Gas aus Leitungen und daran angeschlossenen Einrichtungen, aus Apparaten, Geräten und Wasser beinhaltender Fahrhabe wie Wasserbetten, Aquarien etc.

Frostschäden entstehen durch das Gefrieren und Auftauen von Wasser in Leitungen im Innern des Gebäudes, in Leitungen im Boden ausserhalb des Gebäudes, sofern nur dem versicherten Gebäude dienend, und den daran angeschlossenen Apparaten.

Regen-, Schnee- und Schmelzwasserschäden entstehen durch das Eindringen von Wasser in das Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussen- und Innenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen, Oblichter, Balkone und Terrassen.

Rückstauschäden entstehen im Innern von Gebäuden durch den Rückstau aus der Abwasserkanalisation, unabhängig von ihrer Ursache.

Grund- und Hangwasserschäden entstehen in und an Gebäuden durch unterirdisches Wasser und dessen Folgen, unabhängig von ihrer Ursache.

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Kosten:
– Freilegung von Erdregistern, -sonden und -speicheranlagen etc.
– Reparatur von schadhaften Leitungen und undichten Behältnissen, die auch ohne Schaden nötig gewesen wäre
– Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren
– Wegräumen von Schnee und Eis

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:
– durch Wasser, die als Folge eines Feuer-, Elementar- oder Erdbebenereignisses entstehen
– die entstanden sind durch mangelhafte Konstruktion und mangelhaften Gebäudeunterhalt
– die entstanden sind beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie bei Revisionsarbeiten
– welche vor nachgewiesener Druckprüfung eintreten
– die an Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge von Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme entstehen
– die durch allmähliches Ausfliessen von Wasser aus Behältnissen entstehen
– an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost
– durch Frost, die in Neu- und Umbauten entstehen, weil diese nicht beheizt werden
– die an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation und Fenstern) und am Dach (tragende Konstruktion, Dachbelag, Isolation) entstehen
– die durch das Eindringen von Wasser durch offene Fenster, Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten entstehen
– durch Rückstau, für die der Eigentümer der Kanalisation haftet oder eine andere Versicherungsdeckung besteht
– durch Wasser, welche durch eine Bauwesenversicherung gedeckt sind oder gedeckt werden könnten
– durch Wasser aus Stauseen / künstlichen Wasseranlagen

2.3.4 Glasbruchschäden

Versichert sind alle Gefahren, welche Schäden an der Verglasung (gem. Ziffer 2.1.5) des versicherten Objektes verursachen und nicht nachfolgend ausgeschlossen werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:
– durch Abnützung bei ordentlicher Erfüllung des Zwecks
– durch die Folgen eines Überschallknalles, sofern ein Dritter dafür haftbar gemacht werden kann
– durch Feuer- oder Elementarereignisse sowie durch Terror und Erdbeben
– wie Kratzer, Splitter oder Schweissspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei

2.3.5 Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls

Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls entstehen durch das gewaltsame Eindringen Dritter in ein Gebäude und damit in Zusammenhang stehende mutwillige Beschädigungen des Gebäudes oder der zu dessen Benützung erforderlichen Einrichtungen.

2.3.6 Diebstahl von fest verbundenen Gebäudeteilen

Versichert ist der Diebstahl von Gebäudeteilen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind.

2.3.7 Vandalismusschäden

Als Vandalismusschäden gelten Schäden an der Gebäudehülle und im Innern des Gebäudes in gemeinsam benützten Räumen (Innenwände und Anlagen) (vgl. Ziffer 1.1.1) oder die von der Umgebungsversicherung (vgl. Ziffer 2.4.1) erfasst werden. Vandalismusschäden werden durch Einzelpersonen oder kleine Gruppen einzig mit dem Ziel, eine böswillige Sachbeschädigung zu bewirken, verursacht. Nicht versichert sind Beschädigungen und Folgeschäden aufgrund versuchten oder erfolgten Einbruchdiebstahls.

2.3.8 Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Als Marder-, Nager-, Insekten- und Wildtierschäden gelten Schäden am versicherten Objekt, welche durch Marder, Nager, Insekten oder Wildtiere (Säugetiere und Vögel) verursacht werden. Eingeschlossen ist zudem das kostenpflichtige Entfernen von Insektennestern.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Holzschädlinge, Hausschwamm; für Kosten, die aufgrund der Eruierung, der Bekämpfung und der Beseitigung von Mardern, Nagern, Insekten oder Wildtieren entstehen; für Schäden durch Wurzelfrass sowie für Ernteausfälle, namentlich von Früchten aller Art.

2.3.9 Fahrzeuganprall
Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gebäudes durch Kollision oder Anprall eines Fahrzeuges.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Fahrzeugen samt Ladung.

2.3.10 Gebäudeeinsturz
Versichert sind alle Gefahren, welche zum Einsturz des versicherten Gebäudes führen und nicht nachfolgend ausgeschlossen werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, verursacht durch:
– Feuer- und Elementarereignisse sowie Terror und Erdbeben
– mangelhaften Gebäudeunterhalt, Konstruktionsmängel und schlechten Baugrund
– Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten am Gebäude

2.3.11 Vermögensschäden
Versichert sind folgende Vermögensschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens am Gebäude zusätzlich zur Deckung aus der Feuer- und Elementarschadenversicherung: Verzinsung der Schadenzahlung der GVB Privatversicherungen AG gemäss Ziffer 2.4.2, Räumungs- und Abbruchkostenentschädigung, Kosten für präventive Sofortmassnahmen sowie, wenn besonders vereinbart, der Mietertragsausfall.

Diese Vermögensschäden teilen das rechtliche Schicksal der Feuer- und Elementarschadenversicherung des Gebäudes. Insoweit und in dem Masse, als in der Feuer- und Elementarversicherung ein Deckungsausschluss greift, entfällt auch in der Zusatzversicherung der Versicherungsschutz.

2.3.12 Erdfall
Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
Erdfälle oder Erdsenkungen bilden sich vornehmlich durch chemische Auflösung wasserlöslicher Gesteine (Korrosion), gelegentlich auch durch Ausspülung des Feinanteils von Lockergesteinen (Suffosion). Dadurch entstehen unterirdische Hohlräume, die zum plötzlichen Einsturz der Erdoberfläche führen und sich dort in Form von Trichtern (sog. Dolinen) oder Schloten bemerkbar machen.

2.3.13 Sengschäden
Unter Sengschäden sind durch Hitzeeinwirkung örtlich begrenzte Schäden zu verstehen, welche ohne Brand oder Feuer entstanden sind.

2.3.14 Erdbeben
Versichert sind die Zerstörung oder die Beschädigung des Gebäudes, das Abhandenkommen von Gebäudeteilen, Feuer-, Elementar- und Wasserschaden (Leitungsbruch) als Folge von Erdbeben.

Unter einen «Schadensfall» fallen alle versicherten Einzelschäden, welche die gleiche Ursache haben und zeitlich und räumlich zusammengehören. Als Ursache gilt dabei die direkte Schaden stiftende Gefahr oder, falls mehrere Gefahren in ununterbrochener Kausalkette die Schäden ausgelöst haben, die die Kausalkette auslösende Gefahr.

Ausgeschlossen sind Umweltschäden und Schäden an Kernenergieanlagen, insbesondere Schäden infolge Freisetzung von Radioaktivität und Schäden, verursacht durch Kernenergie. Ferner ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch Wasser aus Stauseen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden als Folge fehlerhafter statischer Berechnungen, nicht fachgerechter Planung oder Bauausführung oder mangelhaften Unterhalts.

2.3.15 Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl von Solarenergieanlagen

Versicherbar sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der Anlage, insbesondere als Folge von:
– Vandalismus
– falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
– Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern
– Tierverbiss
– Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
– Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
– Diebstahl der Anlage oder von Teilen davon

Fotovoltaikmodule sind bei Funktionsverlust (ohne Beschädigung oder Zerstörung) im Rahmen des Kostenersatzes gemäss Ziffer 2.4.32 versichert, falls die Unbrauchbarkeit des Moduls die Folge eines versicherten Schadens an anderen Anlageteilen ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, verursacht durch:
– Feuer- und Elementarereignisse
– Versuche und Experimente, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache bewusst überschritten wird
– Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen
– Grundwasser und Rückstau von Kanalisationen
– Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
– abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie herabstürzende Luftfracht
– Meteoriten oder andere Himmelskörper
– Massnahmen oder Übungen von Militär, Polizei oder Zivilschutzorganisationen
– Krieg, Terrorismus oder innere Unruhen
– Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind
– dauernde, voraussehbare Einflüsse mechanischer, thermischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnützung, Korrosion, Verrottung oder übermässigen Ansatz von Rost, Schlamm, Kesselstein und sonstige Ablagerungen. Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind deren Folgeschäden versichert

Nicht versichert sind:
– Unterhaltskosten, Revisionen und Wartungsarbeiten
– Vermögensfolgeschäden (ausgenommen Ertragsausfall und Mehrkosten gemäss Ziffer 2.4.35 und 2.4.36)
– Schäden, die durch eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Garantie oder Gewährleistung gedeckt sind

2.3.16 Beschädigung von Gebäudetechnik

Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen als Folge von:
– äusseren Einwirkungen (z. B. Herunterfallen, Ungeschicklichkeit, Bedienungsfehler, Anprallen)
– inneren Ursachen (z. B. Material- oder Fabrikationsfehler)
– Überspannung

Nicht versichert sind:
– Kosten, die auch ohne Schadensereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten, wie Behebung von Störungen sowie vorgeschriebene Service-, Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen
– Schäden, die durch eine Feuer-/Elementarschaden-, Einbruchdiebstahl-/Beraubungs-, Wasser- oder Glasbruchversicherung versichert werden können (gilt nicht für Ertragsausfälle bei Solarenergieanlagen)
– Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet
– Schäden, die als direkte Folge dauernder voraussehbarer Einflüsse entstehen, wie Alterung, Abnützung, Oxidation, Korrosion, Erosion; Schäden jeglicher Art, z. B. infolge Frost und Schneedruck
– Schäden durch tauenden Permafrost, Terrorismus, Krieg, innere Unruhen, Erdbeben und vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
– Schäden im Zusammenhang mit Verunreinigung mit Asbest
– Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen sowie Kosten für Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis ausgeführt werden

2.4 Entschädigungen im Schadensfall

Voraussetzung für eine Schadenleistung ist, dass ein versichertes Objekt durch eine versicherte Gefahr in einem Zeitpunkt, zu welchem die relevante Versicherungsdeckung bestand, beschädigt worden ist.

GVB Plus (Umgebungsversicherung)

Im Rahmen der GVB Plus-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.1 bis 2.4.5 entschädigt.

2.4.1 Umgebungsversicherung
Die Umgebungsversicherung umfasst die Wiederherstellung der baulichen Erzeugnisse in der Gebäudeumgebung (vgl. Ziffer 2.1.2). Darin eingeschlossen sind: Schlamm- und Schutträumung sowie Anhumusierung und Bepflanzung (Jungpflanzen) auf der Parzelle nach Feuer- und Elementarschäden. Hagel- und Schneedruckschäden an der Bepflanzung sind ausgeschlossen. Die Entschädigung aus der Umgebungsversicherung ist grundsätzlich auf maximal 5% der Gebäudeversicherungssumme pro Ereignis und Objekt beschränkt (Abweichungen gemäss Police).

2.4.2 Verzinsung der Entschädigung
Schadenleistungen der GVB Privatversicherungen AG werden ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.3 Entschädigung des Selbstbehaltes einer kantonalen Gebäudeversicherung
Der in der obligatorischen Gebäudeversicherung für Feuer- und Elementarschäden geltende Selbstbehalt wird entschädigt, soweit es sich dabei nicht um einen besonderen, von der kantonalen Gebäudeversicherung verfügten oder vom Kunden selber, freiwillig gewählten, höheren Selbstbehalt handelt.

2.4.4 Erdfall
Versichert sind Sachschäden und Kosten an der Umgebung, innerhalb der versicherten Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2), verursacht durch Erdfall.

Die Entschädigung ist grundsätzlich auf 5% der Gebäudeversicherungssumme pro Ereignis und Objekt beschränkt (Abweichungen gemäss Police). Die Entschädigung beträgt jedoch maximal CHF 20 000.– pro Kalenderjahr.

2.4.5 Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)
Versichert sind Sachschäden an Garten- und baulichen Anlagen an der Umgebung, innerhalb der versicherten Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2), verursacht durch Wildtiere.

Die Entschädigung ist grundsätzlich auf 5% der Gebäudeversicherungssumme pro Ereignis und Objekt beschränkt (Abweichungen gemäss Police). Die Entschädigung beträgt jedoch maximal CHF 10 000.– pro Kalenderjahr.

GVB Top (erweiterte Objektversicherung)

Im Rahmen der GVB Top-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.6 bis 2.4.14 entschädigt.

2.4.6 Neuwertversicherung ohne Altersabzüge
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherbar (namentlich Kanton Bern und Kanton Jura).

2.4.7 Kostenlose automatische Bauversicherung
Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur im Kanton Bern versicherbar.

2.4.8 Räumungs-, Abbruch-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Dekontaminationskosten
Zusätzlich zu den Leistungen aus der Feuer- und Elementarschadenversicherung sind Kosten bis 10% der Schadenssumme versichert.

2.4.9 Vandalismusschäden
Entschädigt wird pro Kalenderjahr und Objekt höchstens 1% der Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 10 000.–. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.10 Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)
Entschädigt wird pro Kalenderjahr und Objekt höchstens 1% der Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 10 000.–.

2.4.11 Diebstahl von fest verbundenen Gebäudeteilen
Entschädigt wird pro Kalenderjahr und Objekt höchstens 1% der Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 10 000.–. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.12 Präventive Sofortmassnahmen
GVB Top deckt die Kosten für zweckmässige Sofortmassnahmen auf der Parzelle zur Verhütung oder Verminderung von unmittelbar bevorstehenden Gebäudeschäden wegen Überschwemmung, Hochwasser, Steinschlag oder erheblicher Schneefälle. GVB Top deckt dabei pro Kalenderjahr und Objekt höchstens 1% der Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 10 000.–.

2.4.13 Sengschäden an selbst bewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen
Entschädigt wird pro Kalenderjahr und Objekt höchstens 1% der Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 10 000.–. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.14 Verzinsung / Entschädigung Selbstbehalt
Analog GVB Plus (Ziffer 2.4.2 und 2.4.3).

GVB Aqua (Wasserversicherung)

Im Rahmen der GVB Aqua-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.15 bis 2.4.17 entschädigt.

2.4.15 Wasserschäden
Es werden die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes bis zur festgelegten Versicherungssumme gemäss Police vergütet. Die Entschädigung erfolgt ohne Altersabzüge, d. h. zum Neuwert. Uneingeschränkt, d. h. maximal bis zur festgelegten Versicherungssumme, sind mitversichert: Kosten für das Suchen des Leitungslecks, das Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude bzw. den baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist.

2.4.16 Verzinsung der Entschädigung
Im Rahmen von GVB Aqua werden Wasserschäden ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.17 Folgekosten
Versichert sind effektive Folgekosten, die während der Vertragsdauer an versicherten Objekten als Folge von Feuer-, Elementar-, Wasserschäden oder infolge Einbruchdiebstahls eintreten.

Für nachstehend aufgeführte Folgekosten werden pro Schadensereignis insgesamt bis zu 20% der Versicherungssumme (maximal CHF 200 000.–) entschädigt:
– Aufräumungskosten und Dekontamination (behördlich verfügt)
– Mietertragsausfall (Haftzeit: bis zur Wiederinstandstellung, jedoch maximal während 24 Monaten)
– Bauführungskosten bei Gebäudeschäden
– abhandengekommene oder beschädigte Geräte und Materialien (gem. Ziffer 2.1.4)
– Gebäudeschäden infolge Einbruchs
– Schäden an Münz- und Kartenautomaten in Wohngebäuden bis maximal CHF 5000.–
– Schlossänderungskosten bis maximal CHF 5000.–
– provisorische Sofortmassnahmen bis maximal CHF 5000.–
– alle übrigen Kosten bis maximal CHF 3000.–

Bei der Entschädigung wird der Selbstbehalt für GVB Aqua und Folgekosten pro Schadensfall nur einmal abgezogen.

Nicht als versicherte Folgekosten entschädigt werden:
– Aufwendungen im Zusammenhang mit Personenschäden
– Sach- und Vermögensschäden von Dritten
– Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie erfolgt wären
– die Beseitigung vorbestandener Kontamination
– Anwalts- und Gerichtskosten
– Aufwendungen der Polizei und der Wehrdienste / Chemie-, Feuer- und Ölwehr und anderer zur Hilfe Verpflichteter, soweit sie nach Gesetz nicht dem Versicherungsnehmer belastet werden können
– Inhalt von Münz- und Kartenautomaten (Bargeld)
– Mietertragsausfall bei Ferienhäusern, Ferienwohnungen sowie Pensionen und Hotels

GVB Casco (Gebäudekaskoversicherung)

Im Rahmen der GVB Casco-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.18 bis 2.4.22 entschädigt.

2.4.18 Glasbruchschäden
Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen, höchstens 1% der Versicherungssumme pro Schadensfall und Objekt. Provisorische Sofortmassnahmen werden bis maximal CHF 5000.– zusätzlich entschädigt.

2.4.19 Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls
Für nachstehend aufgeführte Kosten werden pro Schadensereignis insgesamt bis maximal 20% der Versicherungssumme entschädigt:
– Gebäudeschäden infolge Einbruchs
– abhandengekommene oder beschädigte Geräte und Materialien (gem. Ziffer 2.1.4)
– Schäden an Münz- und Kartenautomaten in Wohngebäuden bis maximal CHF 5000.–
– Schlossänderungskosten bis maximal CHF 5000.–
– provisorische Sofortmassnahmen bis maximal CHF 5000.–

2.4.20 Fahrzeuganprall
Entschädigt wird höchstens 1% der Versicherungssumme pro Schadensfall und Objekt. Provisorische Sofortmassnahmen werden bis maximal CHF 5000.– zusätzlich entschädigt. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an Garten- und baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.21 Gebäudeeinsturz
Es werden die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes ohne Altersabzüge, d. h. zum Neuwert, vergütet. Provisorische Sofortmassnahmen werden bis maximal CHF 5000.– zusätzlich entschädigt.

2.4.22 Verzinsung der Entschädigung
Im Rahmen von GVB Casco werden Schäden als Folge der durch GVB Casco versicherten Gefahren ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.23 Mietertragsausfall
Nach besonderer Vereinbarung kann innerhalb der Haftzeit von 24 Monaten der effektive Mietertragsausfall – aufgrund eines versicherten Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Einbruchschadens – der dem Gebäudeeigentümer aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder in der versicherten Eigentumswohnung entsteht, mitversichert werden. Ausgeschlossen bleibt der Mietertrag von Ferienhäusern, Ferienwohnungen sowie Pensionen und Hotels.
Falls GVB Aqua mitversichert ist, entfällt die pauschale Deckung des Mietertrages gemäss AVB Ziffer 2.4.17.

GVB Terra (Erdbebenversicherung)

Im Rahmen der GVB Terra-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.24 und 2.4.27 entschädigt.

2.4.24 Erdbebenversicherung
Es werden die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes bis zur festgelegten Versicherungssumme gemäss Gebäudefeuerversicherung vergütet. Die Entschädigung erfolgt ohne Altersabzüge, d. h. zum Neuwert.

Als Erdbeben gelten dabei Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt. Alle Erdbeben, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadensereignis. Gedeckt sind alle Schadensereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt. Bei einem zweiten Beben im gleichen Kalenderjahr besteht nochmals der gleiche Versicherungsschutz.

Die GVB Privatversicherungen AG prüft sämtliche Anträge und behält sich das Recht vor, Risiken abzulehnen, wenn die Zeichnungskriterien nicht erfüllt werden oder wenn die Rückversicherungskapazität erreicht ist.

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich einer Zusammenrottung, eines Krawalls oder Tumults) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Veränderungen der Atomstruktur haftet die GVB Privatversicherungen AG nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

2.4.25 Folgekosten
Zusätzlich werden folgende Kosten bis maximal CHF 200 000.– entschädigt:
– Aufräumungs- und Erdbewegungskosten
– zusätzliche Lebenshaltungskosten
– Expertenkosten/Notreparatur
– Mietertragsausfall
– alle übrigen Sachfolgekosten bis maximal CHF 25 000.–
– provisorische Sofortmassnahmen

2.4.26 Mietertragsausfall
Nach besonderer Vereinbarung kann innerhalb der Haftzeit von 24 Monaten der effektive Mietertragsausfall aufgrund eines versicherten Erdbebenschadens, der dem Gebäudeeigentümer aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder in der versicherten Eigentumswohnung entsteht, mitversichert werden. Die pauschale Deckung des Mietertrages gemäss AVB Ziffer 2.4.25 entfällt.

2.4.27 Verzinsung der Entschädigung
Im Rahmen von GVB Terra werden Erdbebenschäden ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

Bei Gebäudeversicherungssumme ≤ 10 Mio. CHF werden CHF 10 000.– Selbstbehalt von der Entschädigung abgezogen.

Bei Gebäudeversicherungssumme > 10 Mio. CHF werden CHF 50 000.– Selbstbehalt von der Entschädigung abgezogen.

Bei der Entschädigung wird der Selbstbehalt für GVB Terra, Folgekosten und Mietertragsausfall pro Schadensfall nur einmal abgezogen.

Erbringt die GVB Privatversicherungen AG Leistungen, für welche die anspruchsberechtigte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen oder Leistungen erhalten können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die GVB Privatversicherungen AG auf die GVB Privatversicherungen AG über. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungsverträgen wird keine Leistung erbracht.

GVB Solar (Solaranlagenversicherung)

Im Rahmen der GVB Solar-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.28 bis 2.4.41 entschädigt.

2.4.28 Totalschaden
Die GVB Privatversicherungen AG ersetzt im Totalschadensfall den Wert am Tag des Schadens (gemäss Ziffer 2.4.31) der vom Schaden betroffenen Sachen, im Maximum den Wert einer Anlage mit vergleichbarer Ertragsleistung. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Anlage nicht mehr wiederhergestellt werden kann oder die Reparaturkosten höher sind als die Kosten einer Neuanschaffung.

2.4.29 Teilschaden
Die GVB Privatversicherungen AG ersetzt im Teilschadensfall die Kosten für die Wiederherstellung, einschliesslich Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten sowie aller übrigen im Versicherungswert enthaltenen Nebenkosten, jeweils maximal bis zur Höhe des Wertes am Tag des Schadens (gemäss Ziffer 2.4.31) der vom Schaden betroffenen Sachen.

2.4.30 Verzinsung der Schadenleistung
Im Rahmen von GVB Solar werden Schäden an Solaranlagen ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.31 Altersentwertung bei Teil- und Totalschaden
Während zehn Jahren ab Inbetriebnahme (Abnahmeprotokoll) der fabrikneuen versicherten Sache wird keine Entwertung vorgenommen (Neuwertversicherung). Nach Ablauf der zehnjährigen Neuwertdeckung beträgt die Abschreibung:
– 1,50% pro Monat für Wechselrichter oder/und Speicherbatterien
– 0,50% pro Monat für alle übrigen Komponenten der versicherten Anlage

Die Entwertung beträgt maximal 70%.

2.4.32 Erweiterte Neuwertdeckung
Besteht für das Gebäude, auf welchem die versicherte Anlage angebracht ist, zusätzlich die Deckung GVB Top oder GVB Aqua, verlängert sich die Neuwertdeckung auf insgesamt 20 Jahre nach Erstinbetriebnahme des entsprechenden Anlageteils. Wechselrichter und Speicherbatterien sind von dieser Deckungserweiterung ausgenommen.

2.4.33 Zeitwert bei Verzicht auf Wiederherstellung
Wird bei einem Schadensfall die beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Anlage nicht wiederhergestellt oder wiederbeschafft, besteht in jedem Fall nur ein Leistungsanspruch auf den Zeitwert der Anlage.

2.4.34 Kosten
Für die nachstehenden Kosten, die durch ein versichertes Schadensereignis entstehen, beträgt die Leistung pro Ereignis für alle Kosten zusammen zusätzlich maximal 25% des Versicherungswertes.

- **Schadensuche, Demontage, Aufräumung, Entsorgung, Bergung**
  Kosten für Feststellung der Schadenursache, Demontage, Aufräumung, Entsorgung, Bergung, Erstellung eines Gerüstes und Bauleistungen, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen.
- **Mehrkosten**
  Nötige Mehrkosten, welche als Folge eines versicherten Schadens anfallen, weil sich die Wiederherstellung aufgrund des technischen Fortschritts oder behördlicher Auflagen verteuert.
- **Bewegungs- und Schutzkosten**
  Kosten, welche aufgrund eines versicherten Schadens anfallen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- **Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich**
  Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich, welches aufgrund einer versicherten Gefahr oder behördlicher Anordnung ausgetauscht werden muss.

Entschädigung wird nicht geleistet:
- für vorbestandene Kontamination
- soweit die Kontamination durch die Schadensbehebung verursacht wurde
- soweit der/die Versicherungsnehmer/-in aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann

- **Kosten für Folgeschäden bis maximal CHF 7000.–**
  Mitversichert sind Gebäude und Fahrhabe, soweit diese im Eigentum des Versicherungsnehmers / der Versicherungsnehmerin oder in seiner/ihrer Obhut stehen und soweit diese
  - als Folge einer versicherten Gefahr,
  - als Folge von Schadensminderungs- oder Schadensbehebungstätigkeiten,
  - als Folge von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an einer aus diesem Vertrag versicherten Sache

  beschädigt oder zerstört werden.
- **Wärmeträgermittel**
  Kosten für den Verlust von Wärmeträgermitteln aufgrund einer versicherten Gefahr. Ausgeschlossen ist das Unbrauchbarwerden der Wärmeträgerflüssigkeit durch Gebrauch.
- **Kosten für die Wiederherstellung von Fotovoltaikmodulen ohne Beschädigung**
  Kosten, welche anfallen für die Wiederherstellung oder den Ersatz von Fotovoltaikmodulen, die infolge eines versicherten Schadens unbrauchbar geworden sind. Module gelten als unbrauchbar, wenn sie andauernd nicht mehr funktionieren (nicht aber bei blossem Leistungsverlust), ohne dass am Modul eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann.

2.4.35 Mehrkosten (solarthermische Anlage)
Die Versicherung deckt die nachgewiesenen Kosten für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung wie z. B. für Fremdenergiekosten oder die Erstellung von Provisorien bei Ausfall der versicherten Anlage aufgrund einer versicherten Gefahr während maximal 24 Monaten (Haftzeit). Die maximale Leistung beträgt 10% des Versicherungswertes.

Die Versicherungsleistung wird fällig bei Wiederaufnahme des Vollbetriebs der Anlage. Wird diese bis zum Ablauf der Haftzeit nicht in Betrieb genommen, entfällt die Leistung für die Mehrkosten.

2.4.36 Ertragsausfall und Mehrkosten (Fotovoltaikanlage)
Die Versicherung deckt den nachgewiesenen Ertragsausfall für netzgekoppelte Fotovoltaikanlagen bzw. die Mehrkosten für den Stromzukauf bei netzunabhängigen Anlagen während maximal 24 Monaten (Haftzeit), wenn der Betrieb der versicherten Anlage ganz oder teilweise aufgrund einer versicherten Gefahr unterbrochen wird und die Einspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Stromversorgungsnetz nicht möglich ist. Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bildet die durchschnittliche Jahresstromernte der Anlage. Die maximale Leistung beträgt 10% des Versicherungswertes.

Die Versicherungsleistung wird fällig bei Wiederaufnahme des Vollbetriebs der Anlage. Wird die Anlage bis zum Ablauf der Haftzeit nicht in Betrieb genommen, entfällt die Leistung für den Ertragsausfall bzw. die Mehrkosten.

2.4.37 Leistungen bei Bestehen eines andern Vertrags für Feuer- und Elementarrisiken
Ertragsausfall und Mehrkosten gemäss Ziffer 2.4.35 und 2.4.36, welche aufgrund eines Feuer- oder Elementarschadens entstanden sind, sind versichert, soweit für den Feuer- oder Elementarschaden aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers / der Versicherungsnehmerin (in dem der Ertragsausfall bzw. die Mehrkosten infolge Feuer- oder Elementarschaden nicht versichert sind) eine Leistung erbracht wurde.

2.4.38 Selbstbehalt bei Solarenergieanlagen
Der oder die Anspruchsberechtigte trägt pro Schadensfall einen Selbstbehalt von CHF 300.–, sofern nicht anders vereinbart. Dieser wird für Anlagen, Kosten, Ertragsausfälle, Mehrkosten insgesamt nur einmal abgezogen. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert.

2.4.39 Verhältnis gegenüber Dritten bei Solarenergieanlagen
Hat der/die Versicherungsnehmer/-in gegenüber anderen Leistungserbringern und/oder Dritten Ansprüche aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Risikodeckung (Versicherung, Garantie/Gewährleistung), beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, welche diejenigen des anderen Leistungserbringers und/oder Dritten übersteigen und gemäss den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert sind.

2.4.40 Obliegenheiten
Der/die Versicherungsnehmer/-in hat:
– den Anschaffungswert der versicherten Anlage korrekt anzugeben
– die versicherte Anlage und deren Bestandteile gegen Wind und Sturm nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde zu sichern
– die versicherte Anlage fest mit dem Bauwerk zu verbinden und im Falle von Diebstahl oder Vandalismus diesen der zuständigen Polizei unverzüglich zu melden
– die vom Hersteller oder Installateur vorgeschriebene Betriebsanleitung einzuhalten sowie Unterhalts- und Wartungsarbeiten regelmässig vorzunehmen bzw. ausführen zu lassen
– den Ersatz oder die Ergänzung/Erweiterung der versicherten Anlage spätestens auf das Ende des Versicherungsjahres zu melden
– für die Minderung des Unterbrechungsschadens (Ertragsausfall/Mehrkosten gemäss Ziffer 2.4.35 und 2.4.36) zu sorgen. Die GVB Privatversicherungen AG hat das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen
– der GVB Privatversicherungen AG und den Sachverständigen alle sachdienlichen Unterlagen und Informationen zu geben betreffend die Ursache, die Höhe und die näheren Umstände des Unterbrechungsschadens sowie den Umfang der Entschädigungspflicht. Der/die Versicherungsnehmer/-in hat zu diesem Zweck auf Verlangen der GVB Privatversicherungen AG die Statistiken zur Energieerzeugung sowie die Abrechnungen über allfällige Vergütungen und die betreffenden Abnahmeverträge vorzulegen
– der GVB Privatversicherungen AG die Wiederaufnahme des Vollbetriebs der vom Schaden betroffenen Anlage anzuzeigen

2.4.41 Verletzung der Obliegenheiten
Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten durch den/die Versicherungsnehmer/-in oder den/die Anspruchsberechtigte/-n können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

GVB Tech (Gebäudetechnikversicherung)

Im Rahmen der GVB Tech-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.42 bis 2.4.45 entschädigt.

2.4.42 Totalschaden
Bei Totalschaden beträgt die Entschädigung
– den Neuwert für Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 4 Jahre sind;
– den Neuwert für Erdwärmesonden und Erdregister: in den ersten 30 Jahren ab Erstinbetriebnahme;
– in allen übrigen Fällen maximal den Zeitwert am Tag des Schadens gemäss der Lebensdauertabelle des Hauseigentümerverbandes Schweiz (HEV);
– den Ertragsausfall von Fotovoltaikanlagen oder die entfallene Einspeisevergütung als Folge eines versicherten Ereignisses. Als Entschädigungsbasis gilt der Mittelwert der letzten 12 Monate. Die maximale Haftzeit beträgt 12 Monate. Die Entschädigung ist limitiert auf die vereinbarte Versicherungssumme.

2.4.43 Teilschaden
Die effektiven Reparaturkosten für die Wiederherstellung, höchstens jedoch die Entschädigung gemäss Ziffer 2.4.42.

2.4.44 Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten
– Kosten für die Räumung der Schadensstätte von Überresten versicherter Sachen
– Kosten für die Abfuhr versicherter Sachen bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort
– Kosten für die Deponie und die Vernichtung versicherter Sachen
– die maximale Entschädigung für effektive Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten beträgt CHF 3000.–

2.4.45 Verzinsung der Entschädigung
Im Rahmen von GVB Tech werden Technikschäden ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

3 Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

Bei:
– kriegerischen Ereignissen,
– Neutralitätsverletzungen,
– Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich einer Zusammenrottung, eines Krawalls oder Tumults) und den dagegen ergriffenen Massnahmen

sowie bei
– Schäden durch Meteoriten oder andere Himmelskörper,
– Erdbeben,
– vulkanischen Eruptionen oder
– Veränderungen der Atomstruktur

haftet die GVB Privatversicherungen AG nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Der Ausschluss «innere Unruhen» gilt nicht für Glasbruchschäden.

Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen, sind, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, nicht versichert.

3.2 Vorgehen im Schadensfall

3.2.1 Obliegenheiten

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:
– die GVB Privatversicherungen AG sofort zu benachrichtigen;
– Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, wobei diese Angaben ohne andere Abmachung schriftlich erfolgen müssen;
– Abklärungen der GVB Privatversicherungen AG zu gestatten und sie darin zu unterstützen;
– auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfangs erforderlichen Angaben zu machen, entsprechende Dokumente einzureichen und auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben zu erstellen, wobei die GVB Privatversicherungen AG angemessene Fristen ansetzen kann;
– während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der GVB Privatversicherungen AG zu befolgen;
– im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe keine beschädigten Sachen zu verändern oder zu entsorgen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.

Bei Diebstahl oder Beraubung hat er zusätzlich:
– die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Behörden die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern:
– in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der GVB Privatversicherungen AG Massnahmen zu treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhandengekommenen Sachen zu gelangen;
– der GVB Privatversicherungen AG unverzüglich mitzuteilen, wenn gestohlene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält.

3.2.2 Schadensermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die GVB Privatversicherungen AG können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachzuweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.

Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die GVB Privatversicherungen AG vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

Die GVB Privatversicherungen AG ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Die GVB Privatversicherungen AG kann bestimmen, durch welche Unternehmer die Reparaturarbeiten auszuführen sind. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.

3.2.3 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze: Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen.

Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind der Neuwert, der Zeitwert und der Verkehrswert der vom Schadenfall betroffenen Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

3.2.4 Stockwerkeigentum

Bei der Versicherung eines einzelnen Stockwerks wird im Schadenfall der Ersatzwert dieser Stockwerkeinheit bestimmt. Die versicherte Stockwerkeinheit umfasst auch besondere bauliche Ausstattungen und den Wertanteil an den gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Wird das Gebäude durch die Stockwerkeigentümergemeinschaft versichert, gilt Folgendes:
Hat ein Stockwerkeigentümer den Entschädigungsanspruch verwirkt, so bleibt die GVB Privatversicherungen AG den übrigen Stockwerkeigentümern für deren Anteile zur Entschädigung verpflichtet. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Ereignisses hat der Stockwerkeigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund liegt, der GVB Privatversicherungen AG diesen Entschädigungsbetrag zurückzuerstatten. Im Übrigen bleibt das Regressrecht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Die übrigen Stockwerkeigentümer können verlangen, dass die GVB Privatversicherungen AG ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumanteils des Stockwerkeigentümers, der seinen Anspruch verwirkt hat, im Rahmen des Betrags der verwirkten Entschädigung Ersatz leistet, sofern
- diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird und
- der Pfandgläubiger des Miteigentumanteils, dessen Eigentümer seine Ansprüche verwirkt hat, dieser Regelung zustimmt und
- die übrigen Stockwerkeigentümer durch den Stockwerkeigentümer, der seinen Anspruch verwirkt hat, nicht direkt entschädigt werden.

Die Rückerstattungspflicht und das Regressrecht gemäss vorangehendem Abschnitt gelten auch für diese Mehraufwendung.

3.3 Entschädigung

3.3.1 Allgemeines

Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police je Gruppe oder Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme.

Sehen Police oder Allgemeine Vertragsbedingungen für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn verschiedene Policen eine solche Deckung gewähren.

Für Schäden, die nicht behoben werden können oder deren Behebungskosten in einem offenbaren Missverhältnis zur Beschädigung stehen, kann eine angemessene Minderwertentschädigung vergütet werden.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhandengekommener Sachen, ist die Entschädigung zurückzuzahlen, abzüglich eines allfälligen Minderwerts, oder die Sachen sind der GVB Privatversicherungen AG zu übertragen.

Sofern versichert, sind fest montierte Abdeckungen und Anlageteile von Schwimmbädern zum Zeitwert versichert.

3.3.2 Gebäude

Die Entschädigung versicherter Gebäude oder Gebäudeanteile bzw. Teile davon wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwerts im Zeitpunkt des Ereignisses, abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Gebäude oder Gebäudeanteile repariert werden, vergütet die GVB Privatversicherungen AG nur die Kosten der Reparatur. Allfällige behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.

Ersatzwert ist der Neuwert, der den ortsüblichen Wiederaufbau- oder Wiederherstellungskosten entspricht. Ist der Zeitwert versichert, wird die seit der Erbauung eingetretene bauliche Wertverminderung in Abzug gebracht.
Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.

Werden Gebäude oder Teile davon nicht innert 2 Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut oder repariert, ist der Ersatzwert auf den Verkehrswert beschränkt. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau oder die Reparatur:

– nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person, die im Zeitpunkt des Ereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass, erfolgt;
– aufgrund behördlicher Verfügungen ausgeschlossen ist.

Als Verkehrswert eines Gebäudes gilt der Marktpreis, der sich – ohne Berücksichtigung des Grundstückwerts (Land, Vorbereitung und Umgebungsarbeiten, Erschliessungs- und anteilmässige Baunebenkosten) – im Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ereignis hätte erzielen lassen. Im Schadenfall kann dieser Verkehrswert durch einen unabhängigen Experten festgelegt werden.

Bei Abbruchobjekten entspricht der Ersatzwert dem Erlös, der sich für das Objekt ohne Grundstück hätte erzielen lassen (Abbruchwert).

Beträgt infolge von Verwahrlosung der Zeitwert des Gebäudes bei Eintritt des Schadenfalls weniger als 50% des Neuwerts, wird der Zeitwert entschädigt.

3.3.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Gegebenenfalls ist die automatische Summenanpassung (vgl. Ziffer 3.4.5) zu berücksichtigen.

Bezeichnet die Police mehrere versicherte Gruppen oder Deckungsbausteine mit eigener Versicherungssumme, werden allfällige Unterversicherungen je Gruppe oder Deckungsbaustein einzeln berechnet.

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

Ist der Mietertragsausfall versichert und wurden dem Vertrag zu niedrige Bruttomietzinseinnahmen zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die deklarierten zu den tatsächlichen Einnahmen stehen. Ohne anderslautende Abmachung bezieht sich das Deklarationsjahr auf die Vorjahresperiode des Abschlussjahres (12 Monate). Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

3.3.4 Selbstbehalte

Im Allgemeinen
Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis den in der Police bzw. den AVB vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.
Dieser wird vom errechneten Schaden abgezogen.

Bei Elementarereignissen
Bei Elementarschäden (vgl. Ziffer 1.2.2) hat der Anspruchsberechtigte pro Ereignis 10% der Entschädigung selbst zu tragen; bei Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- oder Landwirtschaftszwecken dienen, beträgt der Selbstbehalt mindestens CHF 1000.– und höchstens CHF 10 000.–, bei allen übrigen Gebäuden mindestens CHF 2500.– und höchstens CHF 50 000.–.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und Gebäudeversicherungen je einmal von der Entschädigung abgezogen.

Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die unterschiedliche Selbstbehalte vorgesehen sind, so beträgt der Selbstbehalt mindestens CHF 2500.– und höchstens CHF 50 000.–.

Bei Elementarschäden (vgl. Ziffer 1.2.2), die nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind, ist pro Ereignis der in der Police vereinbarte Selbstbehalt zu tragen, der vom errechneten Schaden abgezogen wird.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführen sind.

3.3.5 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen
Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:

Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachfolgendem Abschnitt.

Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden (vgl. Ziffer 1.2.2).

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

3.3.6 Zahlung der Entschädigung
Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die GVB Privatversicherungen AG über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt.

4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.

Die Zahlungspflicht der GVB Privatversicherungen AG wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:
– unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
– Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

3.3.7 Schutz des Grundpfandgläubigers
Ist ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen oder hat es der Gläubiger der GVB Privatversicherungen AG schriftlich angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet die GVB Privatversicherungen AG dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat.

Bei Verpfändung einer Stockwerkeinheit entfällt die Verpflichtung des Versicherers (vgl. Ziffer 3.3.6) in dem Umfang, als die GVB Privatversicherungen AG die Entschädigung an den Pfandgläubiger leistet.

Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

3.3.8 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Lehnt die GVB Privatversicherungen AG die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).

Verjährung und Verwirkung von Entschädigungsforderungen aus der Versicherung des Mietertrags treten 1 Jahr nach Ablauf der Haftzeit ein.

3.4 Verschiedene Bestimmungen

3.4.1 Beginn und Dauer des Vertrags / Kündigung auf Ablauf

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum. Bis zur Aushändigung der Police besteht provisorischer Versicherungsschutz, sofern eine schriftliche Deckungszusage abgegeben wird.

Die GVB Privatversicherungen AG kann den Antrag schriftlich ablehnen. Besteht provisorischer Versicherungsschutz, erlischt dieser 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Die GVB Privatversicherungen AG kann die Prämie für die Dauer der Versicherung anteilmässig einfordern.

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens am Tag, der einer Frist von 3 Monaten vorausgeht, eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

3.4.2 Kündigung im Schadenfall

Tritt ein ersatzpflichtiger Schaden ein, können beide Parteien den Vertrag schriftlich kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt für den Versicherungsnehmer 14 Tage und beginnt zu laufen, wenn dieser von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhält. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Die GVB Privatversicherungen AG muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

3.4.3 Sorgfaltspflichten

Die Versicherten (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

In der Wasserversicherung haben die Versicherten auf eigene Kosten insbesondere die Leitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Insbesondere bei nicht benützten Räumlichkeiten ist die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb zu halten; andernfalls sind die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate zu entleeren.

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

3.4.4 Prämien/Vertragsveränderungen

Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Laufe des Versicherungsjahrs zahlbaren Prämien als gestundet.

Ändern die Prämien, die Regelung des Selbstbehalts oder für die Deckung der Elementarereignisse die Leistungsbegrenzungen, kann die GVB Privatversicherungen AG die Anpassung des Vertrags mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.

Die Mitteilung, dass die Vertragsbedingungen angepasst werden, muss spätestens am Tag, der einer Frist von 25 Tagen vorausgeht, beim Versicherungsnehmer eintreffen.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Dadurch erlischt der Vertrag in dem vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der GVB Privatversicherungen AG eintreffen.

Erfolgt keine Kündigung des Versicherungsnehmers, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

Schreibt eine Bundesbehörde bei einer gesetzlich geregelten Deckung (z. B. Elementarschäden) eine Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges vor, so kann die Gesellschaft eine entsprechende Anpassung des Vertrages vornehmen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

3.4.5 Automatische Summenanpassung (Indexierung)

Indexierte Versicherungssummen und Prämien werden gemäss nachfolgenden Bestimmungen auf den Beginn jedes Versicherungsjahrs (Fälligkeit) der Entwicklung des Baukostenindexes angepasst:

– Sind die in der Police bezeichneten Gebäude bei einer kantonalen Versicherungsanstalt gegen Feuerschäden versichert, wird auf den Stand des im entsprechenden Kanton massgebenden aktuellen Baukostenindexes abgestellt.
– In allen anderen Fällen wird, sofern im entsprechenden Kanton kein separater Baukostenindex geführt wird, auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt. Massgebend ist der aktuelle Indexstand.
– Summenbegrenzungen gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen, Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) und versicherte Mieterträge werden nicht indexiert.

3.4.6 Gefahrenerhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist der GVB Privatversicherungen AG sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei Gefahrerhöhung kann die GVB Privatversicherungen AG für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienerhöhung vornehmen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerhöhung keine Einigung erzielt wird.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung an gerechnet. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

In beiden Fällen kann die GVB Privatversicherungen AG die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern.

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie entsprechend reduziert.

3.4.7 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Vertrags den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrags durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Handänderung.

Hat der neue Eigentümer erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er innert 30 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet, spätestens aber 30 Tage nach dem Zeitpunkt, in welchem die nächste auf die Handänderung folgende Jahres- oder Teilprämie zur Zahlung fällig wird, die Versicherung kündigen. Der Vertrag endet mit dem Eintreffen der Kündigung bei der GVB Privatversicherungen AG.

Die GVB Privatversicherungen AG kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis der Handänderung schriftlich kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer.

3.4.8 Doppelversicherung

Bestehen für versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen oder werden solche abgeschlossen, ist dies der GVB Privatversicherungen AG sofort anzuzeigen.

Die GVB Privatversicherungen AG kann die Versicherung innert 14 Tagen, von der Anzeige an gerechnet, kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Ist gemäss Police oder Allgemeinen Vertragsbedingungen ein Teil des Schadens selbst zu tragen, darf für diesen Teil keine andere Versicherung abgeschlossen werden. Andernfalls wird die Entschädigung so herabgesetzt, dass der Anspruchsberechtigte in jedem Fall den gemäss diesem Vertrag vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

3.4.9 Kommunikation mit der GVB Privatversicherungen AG / Kollektivpolicen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an den Sitz der GVB Privatversicherungen AG zu richten. Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen.

Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), die GVB Privatversicherungen AG mit der Führung beauftragt, erfolgt der Verkehr zwischen den Gesellschaften und dem Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten in allen die Versicherung betreffenden Angelegenheiten ausschliesslich über die GVB Privatversicherungen AG.

Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

3.4.10 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gilt das schweizerische Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

3.5 Datenschutz

3.5.1 Verwendung von Kunden- und Gebäudedaten

Die GVB Privatversicherungen AG bearbeitet Kunden- und Gebäudedaten nach den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Vertragsanbahnung und während der Vertragsdauer. Es werden ausschliesslich Daten bearbeitet, die sich aus dem Versicherungsverhältnis und der Schadenserledigung ergeben: Gebäudedaten, Kundendaten, Antragsdaten, Vertragsdaten, Schadensdaten und Zahlungsdaten. Die Daten können sowohl physisch als auch elektronisch aufbewahrt und zu Marketingzwecken verwendet werden. Nicht mehr benötigte Daten werden – soweit gesetzlich zulässig – gelöscht.

3.5.2 Weitergabe von Kunden- und Gebäudedaten

Mit Abschluss des Versicherungsvertrages willigt der/die Versicherungsnehmer/-in ein, dass die GVB Privatversicherungen AG die von ihr erfassten Kunden- und Gebäudedaten an die GVB Services AG sowie an weitere Privatversicherungen weitergegeben kann und die Daten von diesen genutzt werden können.

Die GVB Privatversicherungen AG darf einem allfälligen Mit-, Rück- oder Nachversicherer Auskünfte erteilen und bei einem Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadensverlauf, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien, einholen. Sie kann zudem zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergeben.

GVB Privatversicherungen AG
Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
Telefon 031 925 11 11, Fax 031 925 12 22
info@gvb.ch, www.gvb.ch

Was Sie aufgebaut haben, schützen wir.

GVB PVAG 604 d 03.17 3000